

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 26.10.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am ...2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.11.2008 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 26.10.2016 wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Altgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Nummer 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) werden, sofern sie nicht an den Vertreiber i. S. d. § 3 Abs. 11 zurückgegeben werden, auf Abruf gesondert abgefahren oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.
- (2) Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen folgende Gruppen:
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,
 3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
 4. Lampen
 5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
 6. Photovoltaikmodule.

- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen, mit Ausnahme der Haushaltskleingeräte, auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, können getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) überlassen werden.
Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.
- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern mit einer Niederlassung in der Stadt angenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Gewerbetreibenden oder Vertreibern an der Sammelstelle der ALBA Cottbus GmbH, Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes (Anhang I Punkt 3.) anzuliefern. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 6 i. S. d. § 14 ElektroG ist der Anlieferort und -zeitpunkt mit der ALBA Cottbus GmbH abzustimmen
- (7) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.
- (8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

§ 22 Abs. 4 wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Die Behältnisse sind mit der Hausnummer zu kennzeichnen. Dazu ist ein wiederablösbarer Aufkleber zu verwenden.“

Anhang I Punkt 3. wird um 3.3 ergänzt:

„3.3 Am Standort Hegelstraße ist die Errichtung eines dritten Wertstoffhofes geplant, der voraussichtlich im 2. Halbjahr **2018** geöffnet wird. Der Eröffnungstermin und die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, . 2017

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebuz